

atque mandatum novum et bonum e coelo, ut sancti viri asseruerunt, omnibus Christianis fidelibus quam infidelibus data est etc. (Histor. Mediolan. 2, 30, Mon. Germ. SS. VIII, 67), so enthalten die Worte kaum zu verkennende Anklänge an jenes Schreiben, welches die südfrenzösische Bischöfe mit Odilo von Clugny (1041) an die italienische Geistlichkeit gerichtet hatten, und machen sehr wahrscheinlich, daß die letztere dadurch vom Gottesfrieden die erste zuverlässige Kunde erhielt und ihn alsbald einführte. Urkundlich wird die Annahme oder vielmehr Erneuerung der Treuga bezeugt in den Relationen über das Concil von Velletri (1089). Hier waren um Urban II. neben zahlreichen Bischöfen Unteritaliens auch die Grafen von Apulien, Calabrien und anderen Provinzen sowie der Normannenherzog Roger versammelt, und es kam der Beschluß zu Stande, daß der Gottesfriede von allen Untergebenen wie bisher beobachtet werden solle: statutum est, ut sanota treuva Dei tenoratur ab omnibus sibi subjectis (Lupi Protospatae Chronio. bei Mansi XX, 724 sq.; M. G. SS. V, 62). Was speciell die Normannen betrifft, so zeigt ein Ereigniß im Leben Gregors VII., daß die Treuga bei ihnen schon viel früher bestanden hat. Als der Papst sich von Heinrich IV. bedroht glaubte und bei Robert Guiscard (gest. 1085) Hilfe suchte, lehnte der Herzog, plötzlich fromm geworden, seinen Beistand mit dem Bemerkten ab, die Normannen könnten in der Fastenzeit nicht Krieg führen (Gregorii VII. Ep. 9, 4. 10; Mansi I. c. 344. 349), eine offenbare Ausflucht, die nur dann auf Erfolg rechnen konnte, wenn im neugegründeten Herzogthum der Gottesfriede wirklich eingeführt war. Wiederum begegnen wir demselben (1093) auf dem Concil von Troja (in Apulien), wo Urban (c. 2) die Bischöfe anweist, die Friedensbrecher, falls sie dreimal ermahnt nicht Schadenersatz leisten, sofort mit der Excommunication zu belegen und die benachbarten Bischöfe von der gefällten Sentenz schriftlich in Kenntniß zu setzen (Mansi I. c. 790; Hard. VI, 2, 1706 imit.). In der nämlichen Stadt verpflichtete (1115) Paschalis II. die in ihrer Gesamtheit daseibst anwesenden Fürsten Apuliens eiblich auf drei Jahre zur Beobachtung der Treuga (Falconis Benevent. Chronio. bei Muratori, Script. rer. Ital. V, 85). Wenn von jetzt an die Geschichtsquellen über den Gottesfrieden in Italien nichts mehr melden, so finden wir darin keinen Beweis vom Verschwinden desselben, sondern dürfen glauben, er sei als etwas Allbekanntes und Selbstverständliches mit Stillschweigen übergangen worden. Denn es läßt sich nicht annehmen, daß die ihn betreffenden, sehr bestimmt und ernst lautenden Canones der beiden Lateransynoden auf's öffentliche Leben und die Sitten des Volkes ohne jeglichen Einfluß geblieben seien; im Gegentheil, der Umstand, daß Gregor IX. sie in seine Decretalsammlung aufnehmen ließ, dürfte ihre Geltung und all-

gemeine Befolgung gerade auch in Italien außer Zweifel setzen.

Vom dem Gottesfrieden in Spanien erhalten wir die erste Kunde aus Barcelona, wo (1066) der Graf Raimund Berengar und dessen Gemahlin in der Heiligkreuzkirche auf den Rath und unter dem Beistand der Bischöfe, mit Zustimmung von Adel und Volk die Beobachtung der Treuga für ihre Besitzungen bestätigten und das Gebot der Waffenruhe auf alle Tage des Jahres ausdehnten (Du Cango, Glossar. s. v. Treuga). Der Ausdruck „confirmaverunt pacem et treugam Domini“, und der Beisatz, die Uebertretung solle bestraft werden, wie es in den einzelnen Diöcesen festgesetzt sei, weisen darauf hin, daß die Institution in den betreffenden Territorien schon früher bestanden hatte. Im folgenden Jahre führte das Concil von Gerona (1068) unter dem Vorstz des Cardinallegaten Hugo Candidus und wieder im Beisein Raimunds die eigentliche Treuga Dei ein oder erneuerte vielmehr den im genannten Bisthum schon bestehenden Gottesfrieden und setzte seine Dauer auf die Fastenzeit und von der Ofteroctava bis acht Tage nach Pfingsten fest (Bouquet XI, 513; Mansi XIX, 1072). Ueber die weitere Entwicklung des Gottesfriedens auf spanischem Boden gibt es keine näheren Nachrichten; erst aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts wird berichtet, daß er von den Königen in einen ununterbrochenen Landfrieden umgewandelt worden sei (D'Achery, Spicilog. VIII, 368—372. 383—389, ed. Paris. 1655).

Nach England kam die Treuga von der Normandie her, wo sie von Herzog Wilhelm (1042) eingeführt worden war, entweder schon unter Eduard dem Bekenner (1042—1066) oder unter dessen Nachfolger, Wilhelm dem Eroberer (gest. 1087). Sie umfasste dort die gemeinüblichen Zeiten und Heiligentage und gewährte allen Gläubigen Schutz auf dem Gange zu und von dem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Handlungen, unterschied sich aber dadurch von der gewöhnlichen Form, daß sie in den einzelnen Wochen nur von der neunten Stunde des Samstags bis Montag früh vorgeschrieben war; die Friedensbruchsachen gehörten zur Competenz des Bischofs; wer sich nicht unterwarf, wurde dem König angezeigt und zum doppelten Ersatz des angerichteten Schadens verurtheilt (Leges eocl. S. Eduardi Regis, Praef. und c. 2 bei Mansi XIX, 715 sq.; Hard. VI, 985 sq.).

Besen und Zweck des Gottesfriedens erforderten, daß die Kirche zur Durchführung desselben alle ihr zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung brachte und zu den stärksten Maßregeln griff. Auf anderm Wege war es unmöglich, die blutigen Excesse des Fehdewesens zu unterbrechen, die wilden Leidenschaften niederzuhalten und den Troß der krieglustigen Völker zu brechen oder seine Ausbrüche wenigstens zu mäßigen. Wie die Form der Treuga Dei in verschiedenen Ländern und Zeiten eine